



**Fachgebiet
Spielmannswesen**

**ORDNUNG
für das BundesAuswahlOrchester
des Österreichischen Turnerbundes**

2005

Inhaltsverzeichnis

1.	Bezeichnung	1
2.	Aufgabenstellung	1
3.	Instrumentale Besetzung	1
4.	Teilnehmerkreis - Qualifikation	1
5.	Anmeldung - Beitrittserklärung	1
6.	Organisatorische und musikalische Leitung	2
	6.1. Leiter des BAO.....	2
	6.2. Musikalischer Leiter.....	2
	6.3. Registerführer.....	3
	6.4. Notenwart.....	3
	6.5. Beisitzer.....	3
	6.6. Orchestervorstand.....	3
7.	Musikalisches Repertoire	4
8.	Lehrgänge - Fortbildung	4
9.	Einsätze	4
10.	Notenmaterial	4
11.	Finanzierung	4
12.	Bekleidung	5
13.	Abmeldung - Ausschluss	5
14.	Ordnungen	5
15.	Verbindliche Anerkennung der Richtlinien	5

Personenbezogene Bezeichnungen wie z.B. „Musiker“, „Leiter“ etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

1. Bezeichnung

Das Orchester erhält die Bezeichnung „BundesAuswahlOrchester der österreichischen Spielmannszüge“ (in der Folge als „BAO“ bezeichnet).

2. Aufgabenstellung

Das BAO versteht sich als Repräsentant aller ÖTB-Spielmannszüge. Er vertritt außerdem nach rechtzeitiger Anforderung und Absprache zwischen den jeweiligen ÖTB-Verantwortlichen und der Leitung des BAO als Repräsentant und Werbeträger des ÖTB denselben auf kulturellem Sektor bei dessen Veranstaltungen auf Bundesebene sowie bei sonstigen nationalen und internationalen Gelegenheiten.

3. Instrumentale Besetzung

Piccolo- und Querflöten
Trompeten
Lyren
Schlagzeug/Perkussionsinstrumente

Die Aufnahme von zusätzlichen Instrumenten und Instrumentengruppen ist nach Absprache mit dem musikalischen Leiter möglich.

Über die im Orchester zu spielende Stimme und/oder das Instrument kann der Musiker nur begrenzt Einfluss nehmen. In erster Linie ist maßgebend, für welches Instrument die Einladung zum Lehrgang erfolgt. In zweiter Hinsicht muss festgestellt werden, ob der Musiker den gestellten Anforderungen gerecht wird. Gegebenenfalls findet, soweit möglich, eine interne Umbesetzung statt. Ist dies nicht möglich, muss unter Umständen auf den Musiker verzichtet werden. Maßgebend sind allein die fachlichen Fähigkeiten. Hoch- und/oder niederwertige Stimmen bzw. Instrumente gibt es nicht. Streitfälle in musikalischen Angelegenheiten werden zusammen mit dem musikalischen Leiter geklärt

4. Teilnehmerkreis - Qualifikation

In das BAO können aktive Musiker ohne Altersbegrenzung aus allen ÖTB-Spielmannszügen eintreten.

In Ausnahmefällen sind qualifizierte Musiker aus anderen Verbänden/Vereinen zugelassen.

Voraussetzung sind die einwandfreie Beherrschung des Instruments und gute Kenntnisse in Musiktheorie. Aber auch großer Idealismus, Kameradschaft, Anpassungsfähigkeit, Beständigkeit werden verlangt. Die Musiker sollen den Willen mitbringen, sich für eine gleichbleibend hohe Qualität des Orchesters einzusetzen. Jedes Mitglied des BAO muss wissen, dass nur das Orchester als Einheit und dessen Erfolg von Wichtigkeit ist.

5. Anmeldung - Beitrittserklärung

Die Bewerbung auf Mitgliedschaft im BAO erfolgt in schriftlicher Form an den organisatorischen Leiter (siehe Punkt 7). Das Einverständnis des Vereins und die Zustimmung der Eltern (bei Minderjährigen) werden vorausgesetzt. Im Regelfall erfolgt zur nächsten Gelegenheit eine Einladung zu einem Orchesterlehrgang. Die bloße Bewerbung berechtigt noch nicht zur Mitwirkung im Orchester.

Mit der Einladung zu einem Lehrgang des BAO erfolgt nicht automatisch die Aufnahme in das Orchester. Darüber befindet der Orchestervorstand nach ausreichender Meinungsbildung; es kann jedoch zusätzlich ein Probespiel durch den musikalischen Leiter veranlasst werden.

Mit der Aufnahme wird der Musiker Mitglied im BAO. Um das musikalische Niveau halten bzw. steigern zu können, ist eine mehrjährige Mitgliedschaft erwünscht.

Die Beteiligung der Musiker an den Lehrgängen und Auftritten wird vorausgesetzt. Die Beteiligung wird in einer Anwesenheitsliste erfasst. Bei einem Orchestermittglied, welches ohne wichtigen Grund an zwei aufeinanderfolgenden Lehrgängen fernbleibt, erlischt die Mitgliedschaft. Hierüber erfolgt eine schriftliche Mitteilung durch den organisatorischen Leiter.

Eine Übertragung der Mitgliedschaft auf Dritte ist in keinem Falle möglich.

6. Organisatorische und musikalische Leitung

Folgende Ämter werden besetzt:

6.1. Leiter des BAO (in der Folge organisatorischer Leiter genannt)

Die organisatorische Leitung im BAO übernimmt das dafür zuständige Mitglied des Bundesfachausschusses oder eine in organisatorischen und musikalischen Belangen erfahrene Person. Die Wahl erfolgt in der Regel alle 2 Jahre durch die SZ-Leitertagung über Vorschlag des SZ-Bundeswartes über Vorschlag des Orchestervorstandes gewählt wird.

Er ist verantwortlich für alle Fragen im organisatorischen Bereich, z. B. Lehrgangsausschreibungen, Lehrgangseinladungen, allgemeiner Schriftwechsel, organisatorische Abwicklung während der Lehrgänge und Konzerte, Öffentlichkeitsarbeit, Schaffung von Einsatzmöglichkeiten des Orchesters, usw.

Der (organisatorische) Leiter ist Mitglied im Bundesfachausschuss für Spielmannswesen und dem Bundeswart unterstellt. Eine enge Zusammenarbeit mit der ÖTB-Geschäftsstelle wird erwartet.

6.2. Musikalischer Leiter

Die musikalische Leitung des Orchesters liegt in der Verantwortung eines qualifizierten Musikers. Eine abgeschlossene Musikausbildung (z.B. Musikuniversität, Konservatorium, Kapellmeisterdiplom) ist erwünscht. Er ist verantwortlich für alle Fragen im musikalischen Bereich.

Die Wahl der musikalischen Leitung erfolgt in der Regel alle 2 Jahre durch den Orchestervorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der organisatorische Leiter.

Der musikalischer Leiter ist Mitglied im Ausschuss für musikalische Angelegenheiten (§ 7 der Fachgebietsordnung).

6.3. Registerführer

Die Aufgaben der Registerführer umfassen:

- a) die musikalische Lehrtätigkeit in den Registerproben
- b) die Mitüberwachung eines guten Ausbildungsstandes
- c) die Mithilfe bei Besetzungsfragen und einer sinnvollen Stimmeneinteilung
- d) Die Registerführer sollten sich als Verantwortliche und Sprecher ihrer Gruppe fühlen
- e) Im Bedarfsfalle können mehrere Instrumentengruppen unter der Leitung eines Registerführers zusammengefasst werden
- f) Die Wahl zu Stimmführern erfolgt in der Regel alle 2 Jahre durch die Mitglieder der einzelnen Register und des musikalischen Leiters. Bei Stimmgleichheit entscheidet der musikalische Leiter

6.4. Notenwart

Die Aufgaben des Notenwartes umfassen:

- a) Überwachung der Notenmappen auf Ordnung und Vollständigkeit des Inhalts
- b) Ausgabe und Einsammeln der Notenmappen einschließlich der entsprechenden Verwahrung
- c) Einfügen von notwendigen Ergänzungen in die Notenmappen sowie Entfernen von nicht mehr benötigten Notenblättern
- d) Herausgabe eines neuen Notenverzeichnisses von Zeit zu Zeit
- e) Die Wahl des Notenwartes erfolgt in der Regel alle 2 Jahre durch den Orchestervorstand

6.5. Beisitzer

Beisitzer werden nach Bedarf für Sonderaufgaben durch den Orchestervorstand bestellt. Beisitzer haben im Orchestervorstand weder Sitz noch Stimme, sind diesem jedoch weisungsgebunden und berichtspflichtig.

6.6. Orchestervorstand

Im Orchestervorstand werden alle Angelegenheiten des Orchesters besprochen und gegebenenfalls einer Entscheidung zugeführt. Darüber sind die Mitglieder des Orchesters zu unterrichten.

Der Orchestervorstand des BAO setzt sich zusammen aus:

Organisatorischer Leiter

Musikalischer Leiter

alle Registerführer

Notenwart

In Abstimmungen (Ausnahme: Wahl der Registerführer) entscheidet bei Stimmgleichheit der organisatorische Leiter.

Alle Neuwahlen finden jeweils beim ersten Lehrgang nach einem ÖTB-Bundesturntag statt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Scheide(n)t ein oder mehrere Orchestervorstandsmitglied(er) aus, können kurzfristig Nachwahlen anberaumt werden. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder beträgt jedoch nur die Restzeit der ursprünglichen, zweijährigen Periode.

7. Musikalisches Repertoire

Es wird grundsätzlich angestrebt, überwiegend hochwertige Literatur aus verschiedenen Zeitepochen einschließlich der Moderne aufzulegen, um damit dem Orchester eine Leitbildfunktion für die österreichischen Spielmannszüge zu übertragen. Insgesamt soll immer das gesamte musikalische Spektrum im Auge behalten und Einseitigkeit vermieden werden.

8. Lehrgänge - Fortbildung

Die Musiker des BAO treffen sich zumindest einmal im Jahr zu einem mehrtägigen Lehrgang. Er dient dazu, das musikalische Programm einzustudieren. Die Übungsphasen setzen sich in der Regel aus Register- und Gesamtproben zusammen. Ein weiterer Lehrgang im Jahr und/oder ein zusätzlicher Probenstag, eventuell in Verbindung mit der Durchführung eines Konzertes, soll stattfinden.

Um den angestrebten hohen Leistungsstand des Orchesters zu erreichen, zu erhalten und weiter zu verbessern, wird allen Mitgliedern des Orchesters empfohlen, ihre Kenntnisse in Theorie und Praxis zu erweitern.

9. Einsätze

Die Zahl der Einsätze soll sich auf ein bis zwei Veranstaltungen pro Jahr beschränken. Ausnahmen sind möglich. Soweit erforderlich, wird auf die saisonbedingten Einsätze der Vereine weitestgehend Rücksicht genommen. Die Einsatzmöglichkeiten sind in Punkt 2 „Aufgabenstellung“ erläutert.

Terminvorabsprachen finden im Regelfall im Orchestervorstand statt.

10. Notenmaterial

Die erforderlichen Noten werden in Notenmappen zusammengefasst. Von Ausnahmefällen abgesehen, werden die Mappen zentral aufbewahrt. Jedes Orchestermitglied kann Arbeitskopien seiner Stimme über den Notenwart erhalten und zu häuslichen Übungszwecken verwenden. Eine sorgfältige Behandlung wird vorausgesetzt.

Der Notenwart zeichnet für die Vollständigkeit der Mappen sowie eventuelle Änderungen und den Austausch alter gegen neue Musikstücke verantwortlich (siehe auch 7.5.).

11. Finanzierung

Wichtigste Grundlage der Existenz des Orchesters ist eine ausreichende und gesicherte Finanzierung. Finanzierungsmöglichkeiten jeglicher Art sollten erschlossen werden, z. B.

- Sicherung ausreichender ÖTB-Mittel
- Zuwendungen durch öffentliche Stellen und diverse Institutionen (Gemeinden, Länder, Blasmusikverband, ...)
- Sponsoren – Werbung
- Eigenmittel des Orchesters durch Auftritte
- Mitfinanzierung durch die Orchestermitglieder in Form von eigenen Beiträgen und/oder Fahrtkostenbeteiligungen.

12. Bekleidung

Für die Mitglieder des BAO ist die bundeseinheitliche Bekleidung gemäß Kleiderordnung des Fachgebietes vorgeschrieben. Ausnahmen können mit Zustimmung des/ der organisatorischen Leiters/Leiterin in Absprache mit dem Bundeswart erfolgen.

13. Abmeldung - Ausschluss

Eine Abmeldung vom BAO ist dem organisatorischen Leiter spätestens 3 Monate vor dem nächsten Zusammentreffen in schriftlicher Form mitzuteilen.

Bei stark nachlassenden Leistungen, unentschuldigtem Fehlen oder mangelhafter Führung während der Einsätze oder bei Lehrgängen kann dem betreffenden Mitglied vom Orchestervorstand die Mitgliedschaft entzogen werden.

14. Ordnungen

Bei auftretenden Sachfragen oder sonstigen Unstimmigkeiten gilt für das BAO die jeweils neueste Fassung der Ordnung für das Fachgebiet Spielmannswesen im ÖTB.

15. Verbindliche Anerkennung der Richtlinien

Jedes Mitglied des BAO erhält eine Ausfertigung dieser Ordnung. Mit der Aushändigung und Unterfertigung der Unterlage erkennt es diese Ordnung an, welche vom Bundesfachausschuss auf seiner Sitzung anlässlich der SZ-Leitertagung 2005 genehmigt wurde.

Diese „Ordnung für das BundesAuswahlOrchester der österreichischen Spielmannszüge“ wurde von der SZ-Leitertagung am 21.05.2005 in Linz beschlossen und am 18.06.2005 vom Bundesturnrat des ÖTB in seiner 25./03.Sitzung genehmigt.

Gerwin Braunbock e.h.
Bundesobmann

Markus Gschladt e.h.
Bundeswart für Spielmannswesen

Linz, am 18.06.2005